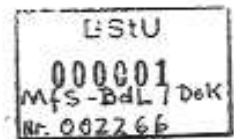


REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit
- Der Minister -



Geheime Verschußsache
MfS 008 Nr.: 324/60
36. Ausf. 12 Blatt

Berlin, den 20. 2. 1960

Dienstanweisung Nr. 2/60

Betrifft: Westliche Militärverbindungsmissionen

I.

Beim Oberkommando der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland bestehen je eine Militärverbindungsmission der amerikanischen, britischen und französischen Streitkräfte zur Erfüllung von Verbindungsfunktionen.

Die westlichen Militärverbindungsmissionen sind in Westberlin stationiert und haben ihre Dienststellen in:

Potsdam, Neufahrland, Am Lehnitzsee	(amerikanische)
Potsdam, Seestraße 39 - 37	(britische)
Potsdam, Geschwister-Scholl-Str. 43-45	(französische)

Ihnen stehen zur Verfügung:

Amerikanische Mission:

14 Offiziere und Sergeanten und
11 operative Kraftfahrzeuge;

Britische Mission:

31 Offiziere und Sergeanten und
13 operative Kraftfahrzeuge;

Französische Mission:

21 Offiziere und Sergeanten und
9 operative Kraftfahrzeuge.

Kopie BStU AR 8

Aus bisherigen Arbeitsergebnissen ist bekannt, daß die Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen die ihnen zuerkannten Verbindungsfunktionen und ihren Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik vorwiegend zur Durchführung von Spionagetätigkeit mißbrauchen.

Täglich sind im Durchschnitt 80 % ihrer Fahrzeuge im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt. Die Militärverbindungsmissionen unterhalten enge Verbindungen zu den Militärkommandos, Abwehrstellen und Aufklärungsdiensten ihres Heimatortes.

Die Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen sind zumeist erfahrene Nachrichteneoffiziere, die vorher oft mehrere Jahre als Militärattachés in anderen sozialistischen und volksdemokratischen Ländern gearbeitet haben.

II.

Schwerpunkte der Feindtätigkeit der westlichen Militärverbindungsmissionen,

1. Erkundung von militärischen und militärstrategischen Objekten.

Aufklärung von Kasernen, Depots und Treibstofflagern, Verladeplätzen, Übungs- und Flugplätzen, Manövergebieten, Sommerlagern, Häfen, Radarstationen, Funkanlagen usw., die von der sowjetischen Armee, der Nationalen Volksarmee, den Organen des Ministeriums des Innern oder des Ministeriums für Staatssicherheit belegt bzw. benutzt werden.

Dazu gehören des weiteren Feststellungen über den Zustand der Straßen, Autobahnen, Brücken (Größe und Tragfähigkeit), günstige Landungs- und Übersetzmöglichkeiten an der Ostsee und an Flüssen.

Weiterhin Erkundung von Abwurf- und Landefeldern, Bereitstellungsräumen, sowie Verstecken.

Feststellungen über strategisch wichtige Strecken und Knotenpunkte der Deutschen Reichsbahn, Schifffahrtsanlagen, Telefonverbindungsanlagen usw.

BStU 000003

2. Erkundung von wichtigen wirtschaftlichen Objekten, wie z. B.:

Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, Post- und Kurierverbindungen der Regierungsstellen sowie des Nachrichtenwesens sämtlicher Regierungs- und Behördenstellen (Telefon - Funk - Fernschreiber u.a.). Sie interessieren sich für Verstärkeranlagen, Klären Post- und Fernmeldedruck auf, weiterhin Talsperren, Forschungsanlagen und -betriebe; Betriebe, die Ausrüstungen für Sicherheitsorgane herstellen, Betriebe und Speicher, die für die Versorgung der Bevölkerung von großer Bedeutung sind, Ausrüstungs- und Reparaturbetriebe der Deutschen Reichsbahn usw.

3. Schaffung und Aufrechterhaltung von feindlichen Verbindungen, wie z. B. zu:

Inhabern und Angestellten von Antiquitätenhandlungen, Porzellan- und Schmackwarengeschäften, Pfandleihstellen, Briefmarkenhandlungen, Angestellten und Bedienungspersonal von Hotels, in denen Angehörige der westlichen Militärverbindungenmissionen bei ihren Reisen durch die Deutsche Demokratische Republik übernachten und vermutlich Treffs durchführen, zu Förstern, Waldarbeitern, Bauern, deren Höcker an militärischen Objekten gelegen sind, Straßenmeistern, Schleusenwärtern und Besitzern von Tankstellen, die in der Nähe von militärischen Objekten ihr Anwesen haben oder hier tätig sind, Zivilisten, die zur Durchführung handwerklicher Arbeiten in militärischen Objekten Zutritt haben, ferner Schrottsammler, die Übungs- und Schießplätze der Nationalen Volksarmee und der sowjetischen Armee nach Schrott absuchen dürfen, klären Ortschaften auf, wo kleinbürgerlicher und kirchlicher Einfluß vorhanden ist;

Kopie BStU AR 8

suchen Verbindung zu Angehörigen der Intelligenz und nutzen dabei Bekanntschaften leichter Mädchen aus; klären Bars und Tanzvergügnungsstätten auf, um persönliche Kontakte zu Studenten und zu anderen sie interessierenden Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen.

4. Auskundschaftung und Überprüfung von günstigen Stellen zur Anlegung von "Toten Briefkästen", die später von den Agenten der jeweiligen Geheimdienste angelegt und benutzt werden sollen.

Dafür kommen in erster Linie Stellen an Straßen, Autobahnparkplätzen und besonderen Waldstücken, Parkanlagen, Friedhöfen, Ruinen und anderen günstigen Stellen, die außerhalb von Ortschaften liegen, in Frage.

5. Provokationen, Zersetzung und Irreführung.

Abreißen von Fahnen, Beschmieren von Straßen u. d.; Verteilung und Auslegung von Westzeitungen und Bildzeitungen, Verteilung von Schokolade und Kaugummi an Schulkinder, Führung von provokatorischen Diskussionen mit Bürgern unserer Republik, die sich gegen die Deutsche Demokratische Republik und andere sozialistische Staaten richten.

Öffentliches Ansprechen von Offizieren der Nationalen Volksarmee, um sie in einen bestimmten Verdacht gegenüber den Sicherheitsorganen der DDR zu bringen, Verächtlichmachung unserer Industrieerzeugnisse usw.

III.

Zur Einschränkung und Behinderung der Feindtätigkeit der westlichen Militärverbindungsmissionen wurde festgelegt:

1. Auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik wurden vom Ministerium für Nationale Verteidigung, Ministerium des Innern, Ministerium für Staatssicherheit

und dem Oberkommando der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland Gebiete bestimmt, die für die westlichen Militärverbindungsmissionen ständig oder zeitweilig gesperrt sind.

Ständige Sperrgebiete, in denen sich die wichtigsten Militärobjecte und Objekte der Volkswirtschaft befinden. (Karte der festgelegten ständigen Sperrgebiete wird in der Anlage 2 beigelegt)

Zeitweilige Sperrgebiete können für die Dauer von Übungen, Truppenbewegungen, Aus- und Verladungen von militärischen Einheiten, sowie auch in anderen Fällen, sofern eine dringende Notwendigkeit besteht, festgelegt werden.

Die Grenzen der ständigen und zeitweiligen Sperrgebiete werden den Militärverbindungsmissionen bekannt gegeben.

2. Orte, an denen sich Militäreinheiten, Übungsgelände, Schießplätze, Flugplätze und andere militärische Objekte der Nationalen Volksarmee und der sowjetischen Streitkräfte, sowie wichtige Industrieobjekte der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzen der ständigen Sperrgebiete befinden, werden durch besondere Hinweisschilder, die an den Zufahrtsstraßen aufgestellt werden und den Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen die Durchfahrt verbieten, gesperrt. (Die Beschreibung der Hinweisschilder wird in der Anlage 2 beigelegt.)
3. Zeitweilige Sperrgebiete werden gegen das Eindringen von Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen durch Regulierungsposten mit transportablen Hinweisschildern, die in Form und Größe den stationären Hinweisschildern gleichen, gesichert.

BStU
000006

4. Den Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen ist das Fotografieren von Truppen, Kampftechnik, militärischen und Industrieobjekten sowie Objekten des Verkehrswesens und anderen verboten. In Gebieten, wo sich derartige Objekte befinden, werden Hinweisschilder nach festgelegtem Muster aufgestellt. (Beschreibung der Hinweisschilder wird als Anlage 3 beigelegt.)
5. Die Mitglieder der westlichen Militärverbindungsmissionen dürfen sich im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur in militärischen Uniformen ihrer Länder bewegen. Sie und ihre Familienangehörigen müssen im Besitz von Personalausweisen sein, die sie zur Bewegung im Gebiet der DDR berechtigen. Die Personalausweise für die Mitglieder der Militärverbindungsmissionen und ihre Familienangehörigen sind vom Stab der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland ausgestellt.
6. Die Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen dürfen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur Kraftfahrzeuge ihrer Missionen benutzen. Die Benutzung anderer Transportmittel ist ihnen untersagt. Ihre Kraftfahrzeuge sind mit einem gelben Kennzeichen versehen, worauf sich die Staatsflagge ihres Landes, eine Nummer und die russische Aufschrift:

"Amerikanische (Britische oder Französische)
Militärverbindungsmission beim Oberkommandierenden
der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutsch-
land"

befindet.
(Muster der Kennzeichen als Anlage 8)

7. Die Angehörigen der bewaffneten Streitkräfte des Ministeriums des Innern, der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Staatssicherheit in Uniform sind berechtigt, die Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen und Personen, die sich in ihrer Begleitung befinden, vorläufig festzunehmen, wenn sie
- a) Handlungen begehen, die mit der Rechtsordnung der DDR und mit ihrer offiziellen Nominierung beim Oberkommando der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland unvereinbar sind, wie Durchführung von Spionage, Zersetzungstätigkeit, Hetze, Propaganda und Agitation gegen die Deutsche Demokratische Republik, Sowjetunion und volksdemokratische Länder betreiben;
 - b) in Gebiete eindringen, die ihnen vom Oberkommandierenden der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte für ständig oder zeitweilig gesperrt erklärt wurden;
 - c) in Gebiete eindringen, die durch Hinweisschilder gekennzeichnet sind, und den Militärverbindungsmissionen die Durchfahrt verbieten;
 - d) den Anweisungen der Regulierungsposten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der sowjetischen Armee nicht Folge leisten;
 - e) Truppen, Kriegstechnik, sowie militärische und Industrieobjekte fotografieren, trotz vorhandener Hinweisschilder, die das Fotografieren verbieten;
 - f) die in der Deutschen Demokratischen Republik bestehende öffentliche Ordnung und Straßenverkehrsordnung verletzen, Kraftfahrzeuge benutzen, die nicht zu den westlichen Militärverbindungsmissionen gehören, oder wenn sich in Fahrzeugen der westlichen Militärverbindungsmissionen Personen befinden, die nicht im Besitz eines Personalausweises für Angehörige der Militärverbindungsmissionen sind.

8. Bei Festnahmen von Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen dürfen keine Grobheiten und Gewaltanwendungen, Drohungen und Mißgebrauch zugelassen werden. Durchsuchungen der Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen und ihrer Fahrzeuge müssen unterbleiben.

9. Die Untersuchungen bei Verstößen gegen die im Punkt 7 a - f festgehaltenen Forderungen, werden in allen Fällen direkt vom Stab der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte, vom Standortkommandanten oder dem Kommandeur der örtlichen Militärgarnison durchgeführt.

An den Festnahmeort ist deshalb von den Festnehmenden ein Vertreter der nächstliegenden Standortkommandantur oder sowjetischen Militärgarnison zu rufen, der unter Beteiligung der Festnehmenden die Untersuchungen durchführt.

10. Dienstanweisungen, die analog die betreffenden Maßnahmen beinhalten, sind vom Ministerium des Innern und Ministerium für Nationale Verteidigung an deren nachfolgende Dienststellen ergangen.

In diesen Dienstanweisungen wurde unter anderem festgelegt, daß die Dienststellen, Truppenteile und Einheiten des MdI und der FVA, alle in ihrem Bereich eingetretenen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit der westlichen Militärverbindungsmissionen über die Volkspolizeikreisämter den Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit unverzüglich zu melden haben.

Die Organe des Ministeriums des Innern, Einheiten und Truppenteile der Nationalen Volkspolizei und des Ministeriums für Staatssicherheit haben bei der Annäherung und festgestellter unzulässiger Tätigkeit von Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen sofort Mitteilung an die nächstliegende sowjetische Standortkommandantur oder den Kommandeuren der ört-

LSStU
000009

lichen Militärgarnisonen zu geben, mit denen die Leiter der Volkspolizeikreisämter in allen weiteren Fragen engen Kontakt halten müssen.

Hinweise und Mitteilungen, welche die sowjetischen Standortkommandanturen oder die Kommandeure der Garnisonen an die Volkspolizeikreisämter über Vorkommnisse und Ereignisse im Bereich der sowjetischen Sperrgebiete und Objekte geben, sind von den Volkspolizeikreisämtern an die Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit weiterzuleiten.

IV.

Um alle feindlichen Handlungen, die von den Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen durchgeführt werden, aufzudecken,

w e i s e n a n :

1. Auf der Grundlage dieser Dienstanweisung und der ergangenen Befehle des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Nationale Verteidigung an ihre Dienst-einheiten und Truppenteile, ist zwischen den Leitern der Kreisdienststellen des Ministeriums für Staats-sicherheit und den genannten Dienststellen des Mini-steriums des Innern und des Ministeriums für Nationale Verteidigung eine enge Zusammenarbeit durchzuführen.

Die Bezirksverwaltungen haben mit den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und den Dienststellen der Nationalen Volksarmee auf der Ebene des Bezirkes alle erforderlichen Absprachen zu treffen, um zu erreichen, daß im gesamten DDR-Maßstab die westlichen Militärver-bindungsmissionen einer strengen Beobachtung unterzogen werden.

2. Die Leiter der Kreisdienststellen haben zu gewährleisten, daß alle festgestellten oder ihnen gemeldeten Vorkommnisse, die die Tätigkeit der westlichen Militärverbindungsmissionen betreffen, unverzüglich an den Leiter der Bezirksverwaltung oder den Offizier vom Dienst der Bezirksverwaltung weitergeleitet werden. Die Leiter der Bezirksverwaltungen haben zu veranlassen, daß alle eingehenden Meldungen nach vorübergehender Überprüfung der Abteilung R des MfS sofort weitergemeldet werden.
3. Alle offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit sind anzuleiten, über jedes gesichtete Fahrzeug der westlichen Militärverbindungsmissionen wie folgt zu berichten:
- a) Tag, Uhrzeit, von wo gekommen, wo gesehen, wohin gefahren;
 - b) Nummer des Fahrzeuges, Nationalität, Fahrzeugtyp, Farbe des Fahrzeuges;
 - c) Anzahl der Insassen, männlich, weiblich, Zivil, Uniform und Personenbeschreibung;
 - d) festgestellte Besonderheiten, Fotografieren, Skizzieren, Übergabe von Gegenständen, verursachte Schäden;
 - e) bei Übernachtungen:
Insassen, Hotel, Übernachtungsdauer, Parkplatz der Fahrzeuge usw.
4. Bei Festnahmen von Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen durch die Organe des Ministeriums des Innern und der Nationalen Volksarmee sind unmittelbar nach Bekanntwerden und unabhängig von den Untersuchungen durch die sowjetischen Dienststellen, durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit Tatortbesichtigungen durchzuführen, wobei Beweismaterial beschafft werden muß (Bericht über die strafbare Handlung, Fotoaufnahmen, Spurensicherung usw.)

Mögen bereits offizielle Berichte vor, daß die Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen wichtiges Spionagematerial mit sich führen, ist dieses sofort den sowjetischen Vertretern, die sich an Ort und Stelle zur Untersuchung befinden, mitzuteilen, um ihrerseits Maßnahmen einleiten zu können.

Die Abteilung R ist sofort zu verständigen, um welche Insassen und welches Fahrzeug der jeweiligen Mission es sich handelt, weil sie wertvolle Hinweise für den weiteren Verlauf der Untersuchungen geben kann.

5. Bei Verkehrsunfällen der Fahrzeuge der westlichen Militärverbindungsmissionen ist der Unfallort abzusichern. Sämtliches Material, das auf Feindtätigkeit hinweist, ist auf konspirative Art sicherzustellen.
6. Alle Personen, die in Fahrzeugen der westlichen Militärverbindungsmissionen angetroffen werden, aber nicht Angehörige der Militärverbindungsmissionen und nicht im Besitz eines dementsprechenden Ausweises sind, sind festzunehmen und an die Dienststellen des MFS zu übergeben.
7. In Städten und Ortschaften, wo des öfteren Angehörige der westlichen Militärverbindungsmissionen erscheinen, (Hotels, Geschäfte o. a.) sind qualifizierte inoffizielle Mitarbeiter zur operativen Bearbeitung der Missionsangehörigen oder zur Erarbeitung kompromittierenden Materials zu schaffen.
In den bekanntgewordenen Übernachtungsstellen der Militärverbindungsmissionen (ersichtlich aus der Anlage 7) sind alle notwendigen operativen Maßnahmen einzuleiten.
8. In den Ortschaften, die unmittelbar an militärische Objekte oder wichtige Industrieobjekte grenzen, und wo beobachtet wurde, daß dieselben des öfteren von Angehörigen der westlichen Militärverbindungsmissionen befahren werden, sind Informatoren zu schaffen, die in der Beschaffung von Beweismaterial behilflich sein müssen. Den inoffiziellen Mitarbeitern sind Aufgaben aus den eingangs

9. Um zu verhindern, daß durch unbedachte Maßnahmen politischer Schaden entsteht, ist die Arbeit nach dieser Dienstanweisung zu organisieren, wobei operativ anfallende Personen, die in Verbindung mit den westlichen Militärverbindungsmissionen stehen, in Form eines Sachstandsberichtes der Abteilung R zu melden sind.
- Es dürfen keine Operationen gegen die westlichen Militärverbindungsmissionen durchgeführt werden, ohne daß vorher mit der Abteilung R eine gründliche Absprache geführt und Übereinstimmung erzielt wurde.

Diese Dienstanweisung ist allen Abteilungsleitern und Leitern der Kreisdienststellen des MfS in Dienstbesprechungen zur Kenntnis zu geben und sie in ihre Aufgaben einzuweisen.

Die operativen Mitarbeiter der Abteilungen und Kreisdienststellen sind von diesen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen.

Hierdurch wird die Dienstanweisung Nr. 8/55 - GVS 540/55 - außer Kraft gesetzt und ist bis zum 15. 3. 1960 an das Büro der Leitung des MfS - Dokumentenaufbewahrung - einzusenden.

M i e l k c
Generaloberst

F. d. R.

(Schlag)
Major

Anlagen

2. Muster der Hinweisschilder über gesperrte Gebiete
3. Muster der Hinweisschilder, die das Fotografieren verbieten
8. Muster der Kfz.-Kennzeichen